PLANZEICHNUNG (TEIL A)

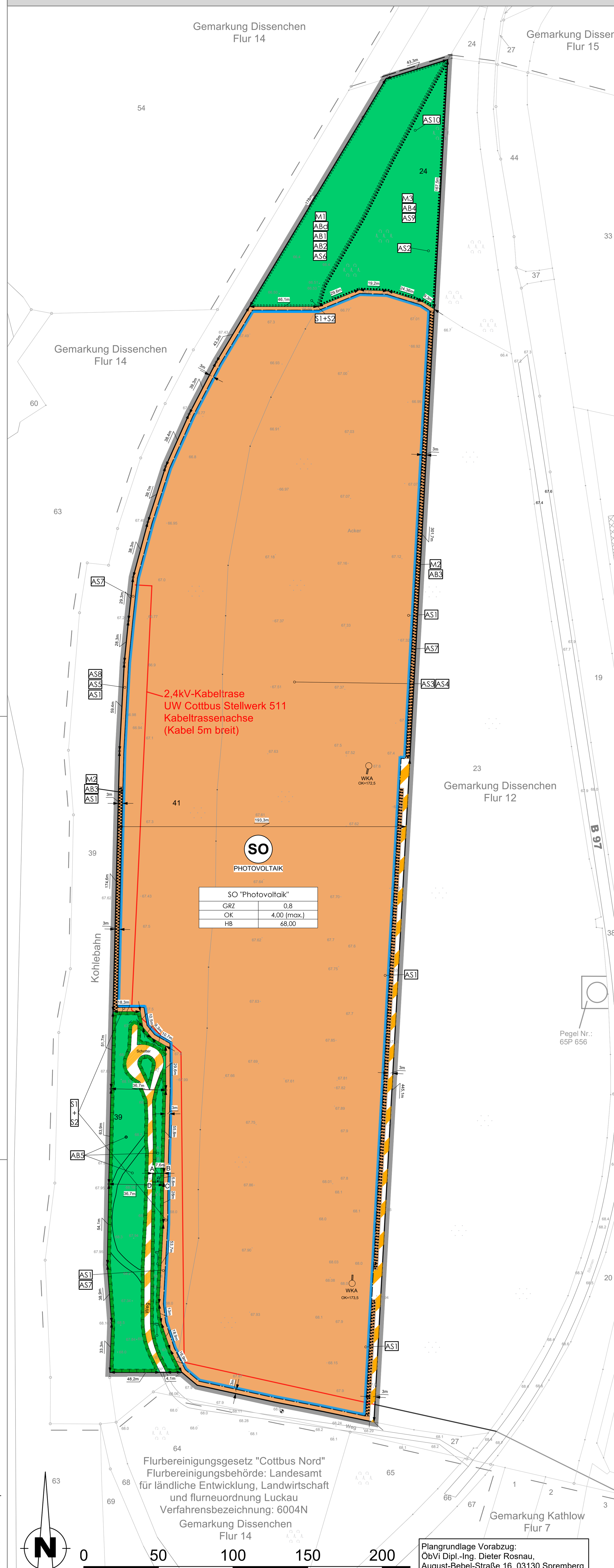

Plangrundlage Vorabzug:
ÖbVi Dipl.-Ing. Dieter Rosnau,
August-Bebel-Straße 16, 03130 Spremberg,
05.08.2020, Höhensystem DHHN2016

Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Bekanntmachung oder andere Nutzung dieses Dokuments, sowie dessen gestalterische Abänderung ist ohne Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft **INGBA Ingenieurgesellschaft Bau/Ausrüstung mbH** und **kollektiv stadtsucht GbR** nicht gestattet.

Maße und sonstige Angaben sind unverbindlich und vom Ausführenden auf der Baustelle vor Ort zu prüfen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach PlanZV)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1 - 11 BauNVO)

SO – Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung "Photovoltaik"

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§§ 16 - 21 a) BauNVO)

GRZ – Grundflächenzahl

OK – Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHN im DHHN2016

HB – Höhenbezugspunkt

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN

private Grünfläche

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

M1 – Flächenbezeichnungen

AB1 – Maßnahmennummer

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

67.02 – Höhenbezugspunkt

Flur 14 – Flurgrenze und -bezeichnung

23 – Flurstücksgrenze und -nummer

10m – Bemaßung in Meter

Nutzungsgrenze

Bestandsgebäude

Kabeltrasse (grundbuchlich festgehalten)

Trafostation, Stromkasten

Straßenbeleuchtung

Windenergieanlagen (Bestand)

Laub- und Nadelbäume

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Vorrang Windenergie und Befristung der Nutzung der Zweckbestimmung Photovoltaik
Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Die Zulässigkeit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gilt nur für Flächen, die nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Windenergie beansprucht werden.

Bestehende Photovoltaikanlagen sind im Falle eines künftigen Repowering insoweit zurückzubauen, so dass dem Repowering ausreichend Fläche für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen bereitgestellt wird. Der Betreiber der Windenergieanlagen zeigt dem Betreiber der Photovoltaikanlagen hierbei schriftlich an, welche Flächen hierfür benötigt werden. Nach der Bauphase der neuen Windenergieanlagen können die zurückgebauten Photovoltaikanlagen, nach Zustimmung durch den Betreiber der Windenergieanlagen, wieder bis an die zulässigen Baugrenzen des Sondergebietes Photovoltaik errichtet werden.
Die Zulässigkeitsvoraussetzungen künftiger Windenergieanlagen wird durch des Bundes-Immissionsschutz-gesetz geregelt.
Nach Ablauf der Lebensdauer oder der Nutzung sind sowohl Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen vollständig, einschließlich Fundament und technischer Infrastrukturen (Erdkabel) zurückzubauen bzw. durch Anlagen aktuellen Standards zu ersetzen.
Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung.

BAUPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik"	
GRZ	0,8
max. zulässige Gebäude- und Modulhöhe	4,0 m
Höhenbezugspunkt	68,00 m

1. Art der baulichen Nutzung
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB und § 11, 12 und 14 BauNVO
„Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaik"
Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes - Photovoltaik" sind ausschließlich Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Sonnenenergie (Photovoltaik), dienen. Zulässig sind Photovoltaikmodule und den Modulen untergeordnete technische Anlagen. Nachgeführte Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind unzulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen und nur als erforderliche technische Anlagen zu den Photovoltaikmodulen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen.

2. Maß der baulichen Anlagen
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der Photovoltaikmodule und Gebäude ist mit maximal 4,0 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt. Einfriedungen sind bis zu einer Bauhöhe von max. 2,5 m über dem Höhenbezugspunkt zulässig.
2.2 Grundflächenzahl (GRZ)
Die Grundflächenzahl von 0,8 ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik des Bebauungsplanes als Obergrenze festgesetzt. Nebenanlagen für sonstige Betriebseinrichtungen wie Transformatoren und Wechselrichter sind mit max. 30 m² Grundfläche je Nebenanlage festgesetzt. Als überbaute Fläche wird die durch Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Hinzu kommen Flächen für Nebenanlagen und verfestigte Wege.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
Ein Vortreten von Bauteilen bzw. Gebäudeteilen als Überschreitung der Baugrenze im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ist im SO-Gebiet unzulässig.
Es ist ausnahmsweise zulässig die Grünfläche A, B, C, D mit der zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendigen Nebenanlagen mit einer Versiegelung von max. 20 m² zu bebauen. Eine Einfriedung ist nur für das Sondergebiet Photovoltaik zulässig.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
Die Festsetzungen für Vermeidungs-, Verringerungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wie auch die Artenschutzmaßnahmen sind auf der Grundlage der Naturschutzgesetzgebung, der Anforderungen des Gewässerschutzes gem. Brandenburger Wassergesetz und der HVE 2009 erarbeitet worden.
1. Festsetzungen Schutzgüter Wasser und Boden
1.1 Niederschlagswasser
Das im Bereich der Zufahrten, Modultischreihen und baulichen Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegen stehen (§ 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG), flächig in den Verkehrsflächen selbst und in den angrenzenden Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs zu versickern.
1.2 Verkehrsflächen
Erforderliche Zufahrten und Wege im Plangebiet sind wasser- und luftdurchlässig als Schotterrasen auszuführen.

2. Schutzmaßnahmen
2.1 Sicherung der Habitate durch Bauzaun (S1)
Sicherung der Habitate von Zauneidechsen und Glattnatter vor Überfahrungen, Materiallagern u. ä. durch 220 m Bauzaun.
2.2 Einbau Amphibienschutzzaun (S2)
Einbau eines 400m langen Amphibienschutzzaunes bis Mitte März zur Vorbereitung der Baumaßnahme.

3. Vermeidungs-, Minimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
3.1 Erhalt des Immissionsschutzgehölzes (AB4)
Der Gehölzbestand (Fläche M3) wird vollständig erhalten und ist zu pflegen. Bei Ausfällen sind nur heimische Gehölze zu pflanzen.
3.2 Erhalt der Mager- und Trockenrasenstruktur (AB5)
Die Mager- und Trockenrasenstrukturen sind in ihrer natürlichen Entwicklung ohne Einsaaten oder Einpflanzungen zu erhalten. Die Nutzung als Materiallagerstätte o. ä. ist nicht erlaubt.
3.3 Erhalt des Biotopverbundes (AS1)
Einfriedungen sind für Kleintiere insbesondere Kleinsäuger durchlässig zugestalten. Der Zaun ist bodenfrei mit einem Mindestabstand von 10 bis 20 cm zwischen Boden und Zaun zu errichten.
3.4 Erhalt des Wildwechselkorridors und einer Ruhezone für Wildtiere (AS2)
Das Immissionsschutzgehölz wird nicht eingezäunt. Der Zaun der PV-Anlage verläuft vor der Südgrenze des Gehölzes.
3.5 Bodenbrüter, Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebüschbrüter (AS3)
Der Aufbau der Solarmodule wie deren Einfriedung hat außerhalb der Brutzeiten der Bodenbrüter zu erfolgen. Die Pflege der Vegetationsflächen (Mahd) ist nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zulässig.
3.6 Erhalt von Unebenheiten des Bodens (AS4)
Unebenheiten des Bodens sind innerhalb der geplanten Blühstreifen, unter den Modulständerungen und in den Räumen zwischen den Modulständerungen für Bodenbrüter zu erhalten oder bei Bedarf herzustellen - je 2.000 m² eine Kleinmulde.

4. Ausgleichsmaßnahmen
4.1 Ausgleich für den Eingrif in den Boden (ABd)
Für den Eingriff in den Boden sind 2 Laubbäume (Kleinbäume/Wildobst) und 20 Laubsträucher auf die Fläche M1 zu pflanzen. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.
4.2 Blühwiesensaat mit autochtonem Saatgut von Trocken-/Magerrasenarten (AB1)
Es ist eine Blühwiese, Fläche M1 mit 6.130 m², anzusäen. Die Arten des Saatgutes sind in der Hauptartenliste zu finden.
4.3 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (AB2)
Es sind 6 Laubbäume (Kleinbäume/Wildobst) und 10 Laubsträucher auf die Fläche M1 zu pflanzen. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.
4.4 Blühstreifen mit autochtonem Saatgut von Trocken-/Magerrasenstrukturen (AB3)
Es ist ein Blühstreifen (M2) mit einer Breite von 3,00 m im Osten, Westen und Süden entlang des Zaunes innerhalb des Sondergebietes mit insgesamt 2.400 m² anzusäen.

5. Artenschutzmaßnahmen
5.1 Strukturelemente für Zauneidechsen (AS5)
Innerhalb der Einzäunung sind 10 Materialmischhaufwerke (Wurzelstubben, unbelasteter Betonrohr-, -platten- und Ziegelbruch und Boden) von 1 m³ als Unterschlupf und Ruhezone für Zauneidechsen aufzuschütten.
5.2 Herstellen einer Reptilienanlage mit Bodenlockerung (AS6)
Herstellen eines Steinriegels aus ca. 5 m³ Steinmaterial mit Überdeckung von Sand, Findlingen/Lesegestein und Baumstubben sowie angrenzende Bodenlockerung bzw. rauhe Pflugfurchen oder Bodenfräsung von 20 bis 30 cm Tiefe auf ca. 20 m² im südlichen Bereich der Fläche M1.
5.3 Pflanzung von Wildrosensträuchern (AS7)
Pflanzung von insgesamt 20 Stück Wildrosen als Solitärsträucher innerhalb des Geltungsbereichs entlang der Ostseite wie auch entlang der Westseite.
5.4 Nisthilfe Brutröhren (AS8)
Einbau von Brutröhren für Brachpieper sind in 3 Haufwerke als Nisthilfen einzubauen.
5.5 Nisthilfen für Höhlenbrüter (AS9)
Es sind 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter in der Schutzgehölzpflnazung anzubringen und zu unterhalten.
5.6 Anbringen einer Nisthilfe für den Waldkauz (AS10)
Eine Nisthilfe für den Waldkauz ist am Rand des Immissionsschutzgehölzes anzubringen.
6. Hinweise und Maßnahmen
Unter dem Begriff Hinweise werden alle Maßnahmen aufgelistet, die keinen Bodenbezug aufweisen und/oder nicht städtebaulich begründbar sind. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Investor vereinbart. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist der Erlass des MLUK vom 02.12.2019 (ABl./20, [Nr. 9], S. 203) zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" zu berücksichtigen. Die für die freie Landschaft geplanten Pflanzungen an Bäumen und Sträuchern, außer bearbeitet und verschulte Obstgehölze, haben den Saatgutherkunftsnachweis Norddeutsche Tiefebene ohne Schleswig-Holstein, 1.2 und Ostdeutsches Tiefland, 2.1. Der Saatgutherkunftsnachweis der Pflanzenlieferung ist mit dem Lieferschein der Lieferbaumschulen Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen für die Bauabnahme.
6.1 Hauptartenliste

Bäume:	Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Pflaume „Hauszwetsche"	Prunus domestica „Hauszwetsche"
	Pflaume "Spilling"	Prunus domestica „Spilling"
	Roter Eiserapfel	Malus communis "Roter Eiserapfel"
	Wildbirne	Pyrus pyraster
Sträucher:	Hunds-Rose	Rosa canina
	Filzrose	Rosa tomentosa
	Graugrüne Rose	Rosa dumalis
	Rauhblättrige Rose	Rosa jundzillii
	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
	Gemeiner Hasel	Corylus avellana
	Schlehe	Prunus spinosa

Trockenrasen:
Sand-Trockenrasen ist durch Mulchsaat oder durch die Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung herzustellen. Die Saatmenge ist 25 g mit einer Mischung von 65 % Gräser und 35 % Kräuter je Quadratmeter.
Magerrasen:
Magerrasen kann hier durch Mulchsaat angelegt werden oder aber auch durch eine Saat von Gräsern und Wildblumen/Wildkräutern. Magerrasen Grasgrundmischung, 9200, und Magerrasen-Kräutermischung, 9210, sind in einer Saatmenge je Quadratmeter von 10 g Grasgrundmischung und 1 g Kräutermischung auszusäen.

6.2 Größe und Qualität der Pflanzen
Die Kleinbäume einschl. der Obstbäume haben die Qualität Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit Drahtballierung und einen Stammumfang von mindestens 10 bis 12 cm. Die Laubsträucher haben die Qualität verpflanzter Strauch, sind wurzelnackt und haben 3 bis 4 Triebe.
6.3 Pflegezeitraum für die Pflanzen
Die Bäume und Sträucher sind mindestens 3 Jahre zu pflegen und bei Verlusten sind diese entsprechend der gepflanzten Arten zu ersetzen.
6.4 Schutz der Pflanzungen
Die Baum- und Strauchanpflanzungen außerhalb der Einzäunung (Immissionsschutzgehölz) sind durch Stammschutz mit Rohrgeflecht, als Wildverbissschutz mit einer Höhe von mindestens 2,00 m und einem Durchmesser der Umbindung von mindestens 2,00 m zu schützen. Der Wurzelballen ist durch doppelt- bis dreifachverzinktes Drahtgeflecht vor Mäuseverbiss zu schützen.
6.5 Ökologische Baubegleitung
Auf Grund des Eingriffs in landwirtschaftliche Ackerflächen und die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine ökologische Baubegleitung unbedingt erforderlich. Sie ergibt sich aus den möglichen Bruthabitaten im Geltungsbereich und in der direkten Umgebung, wie sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergibt. Die ökologische Baubegleitung wird somit als fachliche Unterstützung des Investors eingesetzt. Die ökologische Baubegleitung hat

- mit Vorbereitung der Baustelleneröffnung zu beginnen,
- die Flächen vor Baubeginn abzusuchen (richtet sich nach dem Termin des Baubeginns),
- die Durchführung (Pflanzung und Saat) der Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren,
- die Artenschutzmaßnahmen, die Auswahl der Standorte für die Nisthilfen zu begleiten,
- in die Maßnahmen für die Reptilienanlagen einzuweisen und die Ausführung zu begleiten,
- endet mit der Abnahme der Maßnahmen nach der erweiterten Fertigstellungspflege ein Jahr nach der Anpflanzung bzw. Aussaat.

6.6 Monitoring
Das Monitoring ist für einen Zeitraum von 2 Jahren, im 2. Jahr und 4. Jahr, nach Beendigung der Baumaßnahme der Pflanzungen und Ausführung der Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind zu protokollieren und nach Abschluss der uNB der Stadt Cottbus/Chóśebuz zu übergeben.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 24.06.2020. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. ... / .... am .... bekannt gemacht.

Cottbus / Chóśebuz, den ....
Unterschrift

Öffentliche Auslegung des Entwurfs
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .... lag in der Zeit vom .... bis zum .... im Rathaus der Stadt Cottbus aus. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. ... / .... am .... mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte zusätzlich zur Amtsblattveröffentlichung eine Veröffentlichung auf dem Internetportal der Stadt Cottbus unter https://www.cottbus.de/verwaltung/gb_iv/stadtentwicklung/bplan/index.html.

Cottbus / Chóśebuz, den ....
Unterschrift

Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom .... mitgeteilt worden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am .... den Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung, den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag gebilligt.

Cottbus / Chóśebuz, den ....
Unterschrift

Ausfertigungsvermerk
Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee" mit den Festsetzungen sowie Begründung, Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wird hiermit ausgefertigt.

Cottbus / Chóśebuz, den ....
Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt Nr. ... / .... der Stadt Cottbus ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 3 und Abs. 2 BauGB) gem. § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) gem. § 44 Abs 5 BauGB hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten.

Cottbus / Chóśebuz, den ....
Unterschrift

Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom .... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Cottbus / Chóśebuz, den ....
Unterschrift

HINWEISE

Die in TEIL A dargestellten Bestands-Windenergieanlagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

Bodendenkmal
Gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.9], S. 215) wird auf folgendes aufmerksam gemacht:
Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSCchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.
Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf verwiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche (2010) i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz BauGB.
Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebau Cottbus-Nord.
Beide nachrichtliche Übernahmen wurden der Übersicht halber in der Nebenzeichnung dargestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Weitere gesetzliche Grundlagen:
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatschG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), as zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBOl.I/21, [Nr. 5]).

NEBENZEICHNUNG Lage des Geltungsbereichs im sTFNP Windkraftnutzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

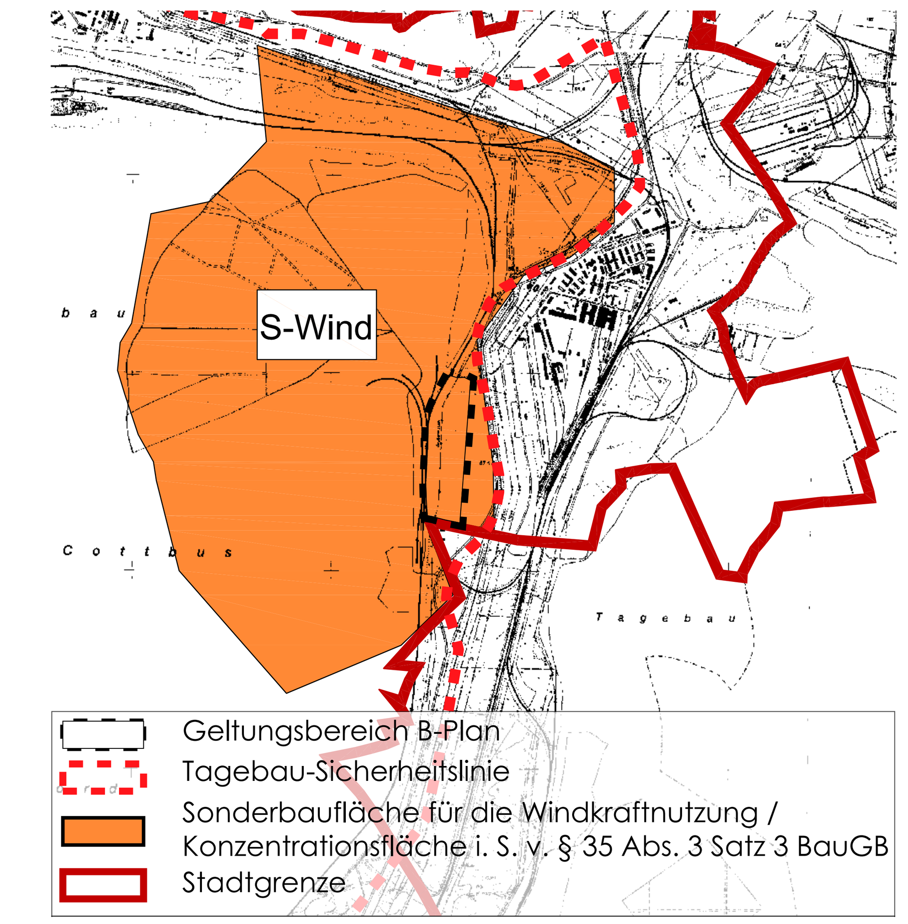

ÜBERSICHTSPLAN (Quelle: GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

ENTWURF

PLANGEBER:
Stadt Cottbus / Chóśebuz
Fachbereich Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03046 Cottbus/Chóśebuz

INVESTOR:
MKG GmbH Montagebau Karl Göbel
Krailshausener Straße 15
74575 Schrozberg

VERFASSER:
Planungs- und Arbeitsgemeinschaft
INGBA Ingenieurgesellschaft Bau/Ausrüstung mbH
kollektiv stadtsucht

PROJEKT:
Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee"
VEI 2020-01

kreisfreie Stadt:	Cottbus / Chóśebuz	Höhenbezugssystem:	DHHN2016
Gemarkung:	Dissenchen	Plangröße:	955 x 550 mm
Flur:	12	Bearbeitung:	Hr. Opitz
Flurstücke:	teilw. 23, teilw. 24, teilw. 39, teilw. 41	Zeichnung:	Hr. Breuning
Geltungsbereich:	14,6 ha	Planummer:	15
Maßstab:	1:2.000	Datum:	Januar 2022